



## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄSS § 161 AKTG

I. Vorstand und Aufsichtsrat der LOTTO24 AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG im März 2020 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den nachfolgend genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen wurde:

1. *B.1 und C.1 (Benennung und Veröffentlichung des Stands der Umsetzung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Beachtung von Diversität für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands)* Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat sieht jedoch bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen für die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Vorstand ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.
2. *D.2, D.3, D.4, D.5 (Bildung einer Mehrzahl von Ausschüssen, Einrichtung eines Prüfungsausschusses und eines Nominierungsausschusses sowie deren Zusammensetzung)* Es besteht lediglich ein Ausschuss des Aufsichtsrats, dem die Prüfung und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen und insbesondere die Erteilung von Zustimmungen nach § 111a ff. AktG obliegt. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass er die einem Prüfungs- beziehungsweise Nominierungsausschuss obliegenden Aufgaben angesichts seiner Zahl von lediglich sechs Mitgliedern ebenso effizient als vollständiges Gremium erledigen kann.
3. *G.3 (horizontaler Vergütungsvergleich)* Lediglich das Vorstandsmitglied Carsten Muth wird von der Gesellschaft vergütet. Der Aufsichtsrat hält auch wegen der besonderen Situation der LOTTO24 AG als faktische beherrschte Gesellschaft die Durchführung eines horizontalen Vergütungsvergleichs zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandsmitglieds nicht für erforderlich.
4. *G.4 (vertikaler Vergütungsvergleich)* Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats führen jedoch die Bestimmung von Vergleichsgruppen sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität, so dass der Aufsichtsrat von der Umsetzung dieser formalen Empfehlungen absieht.
5. *G.6, G.10 (Überwiegen der langfristig orientierten variablen Vergütungsbestandteile, Anlage der gewährten variablen Vergütungsbeträge in Aktien oder aktienbasierte Gewährung, Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren)* Im Fall des Vorstandsmitglieds Carsten Muth wurde angesichts der zunächst nur bis zum 31. Mai 2021 erfolgten Bestellung auf die Vereinbarung langfristig orientierter variabler Vergütungsbestandteile verzichtet. Ebenfalls angesichts der zeitlich beschränkten Bestelldauer und damit der geringen Relevanz langfristiger Anreizwirkungen sowie angesichts der geringen Liquidität der LOTTO24-Aktien und der daher beschränkten Eignung des Aktienkurses als Erfolgsmaßstab werden die variablen Vergütungsbestandteile weder in Aktien angelegt, noch aktienbasiert gewährt.
6. *G.17 (Berücksichtigung des höheren zeitlichen Aufwands von Ausschussvorsitzenden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)* Die in der Satzung der Gesellschaft festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht keine Zuschläge für die Übernahme des Vorsitzes von Ausschüssen vor. Hierauf wurde verzichtet, da nach Einschätzung des Aufsichtsrats alle Ausschussmitglieder einen vergleichbaren Arbeitsaufwand haben.



II. Vorstand und Aufsichtsrat der LOTTO24 AG erklären weiter, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den in Abschnitt I unter Ziff. 1 bis 4 sowie mit den nachstehenden genannten und begründeten Ausnahmen auch künftig entsprochen wird:

*G.6 (Überwiegen der langfristig orientierten variablen Vergütungsbestandteile)* Im Fall des Vorstandsmitglieds Carsten Muth wurde angesichts der zunächst nur bis zum 31. Mai 2021 erfolgten Bestellung auf die Vereinbarung langfristig orientierter variabler Vergütungsbestandteile verzichtet. Mit Wirkung ab der zum 1. Juni 2021 erfolgten Wiederbestellung wurde die Vergütung dahingehend angepasst, dass die langfristig orientierten variablen Vergütungsbestandteile die kurzfristig orientierten Bestandteile überwiegen werden; dementsprechend wird ab dem 1. Juni 2021 der Empfehlung G.10 entsprochen werden.

*G.10 (Anlage der gewährten variablen Vergütungsbeträge in Aktien oder aktienbasierte Gewährung, Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren)* Angesichts der geringen Liquidität der LOTTO24-Aktien und der daher beschränkten Eignung des Aktienkurses als Erfolgsmaßstab werden die variablen Vergütungsbestandteile weder in Aktien der Gesellschaft angelegt, noch entsprechend aktienbasiert gewährt.

Hamburg, im März 2021

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Handwritten signature of Jens Schumann in black ink.

Jens Schumann

Handwritten signature of Jonas Mattsson in black ink.

Jonas Mattsson

Handwritten signature of Carsten Muth in black ink.

Carsten Muth